



Gemeindeamt Vorderstoder

A-4574 Vorderstoder 66, Pol. Bezirk Kirchdorf

Tel .Nr. 07564/8255, Fax Nr. 07564/8255-20

e-mail: gemeinde@vorderstoder.ooe.gv.at

www.vorderstoder.ooe.gv.at

Fin 2015/2021

KUNDMACHUNG

Gem. § 94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Vorderstoder vom 16.12.2021 mit der eine

Abfallgebührenordnung

erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2006 i.d.g.F. und des § 18 des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in **Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen** ist eine **Abfallgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt (inkl. Umsatzsteuer):

Die Müllabfuhrgebühr wird nach der Mülltonnengröße und nach dem Abfuhrintervall verrechnet.

Müllsack – Verkauf € 6,02

Behältnis	Jahresbeitrag <i>Beschluss Gemeinderat der Gemeinde Vorderstoder vom 10.12.2020, Nr. 6/2020, TOP 17</i>	Ergibt einen Betrag für Einzelabfuhr	Ergibt einen Betrag pro Quartal
14-tägige Abfuhr (26 Abfuhren im Jahr)			
60 – I - Sack	€ 138,79	€ 5,34	€ 34,70
60 – I – Tonne	€ 129,93	€ 5,00	€ 32,48
90 – I – Tonne	€ 194,22	€ 7,47	€ 48,55
120 – I – Tonne	€ 259,88	€ 9,99	€ 64,97
1.100 – I - Container	€ 2.373,04	€ 91,27	€ 593,26
4-wöchige Abfuhr (13 Abfuhren im Jahr)			
60 I – Sack (Zweitwohnsitze u. Kleinsthaushalt)	€ 109,59	€ 8,43	€ 27,40

§ 3 Gebührenschildner

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümern bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4 Beginn der Gebührenschild

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder sind halbjährlich und zwar am 15. Mai und am 15. November eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den unter § 2 der gegenständlichen Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Vorderstoder vom 04.02.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Gerhard Lindbichler

Amtstafel angeschlagen: 16.12.2021
Amtstafel abzunehmen am: 31.12.2021